Modification du PAG „Am Lein“

MÄERTERT-WAASSERBËLLEG

Commune de MERTERT

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 1 – Umwelterheblichkeitsprüfung

FFH-Screening

Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung

RAPPORT

20140591-ULP/
20160653-LP-ENV

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

Parc d'activités 85-87 | L-8303 Capellen/Luxembourg | Tél. : (+352) 26 390-1 | www.luxplan.lu

ENTREPRISE SOCIALEMENT RESPONSABLE
EXCERT CERTIFIED ISO 9001:2008
MADE IN LUXEMBOURG

ADMINISTRATION COMMUNALE DE MERTERT

Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht

Phase 1: Umwelterheblichkeitsprüfung

November 2013

Auszug Planzone M1 – Am Lein – Mertert

LUXPLAN S.A.

Datenblatt Nr. 04

- **Gemeinde:** Mertert
- **Code, Status:** M-1,kein PAP
- **Gebietsname:** Am Lein
- **Projekt Zone PAG:** Eco-c1
- **OBS:** Ackerfl. (Acker, Weinbau), mesophiles Grünland, Laubwald, Buschwerk, unbef. Feldweg
- **SUP:** UEP & UB

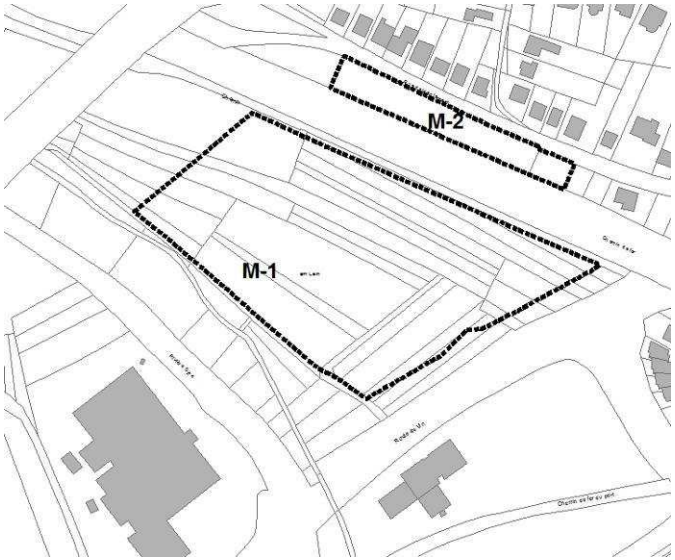

Auszug aus: Baupotentiale. Quelle: Zilmplan s.a.r.l. (2009).

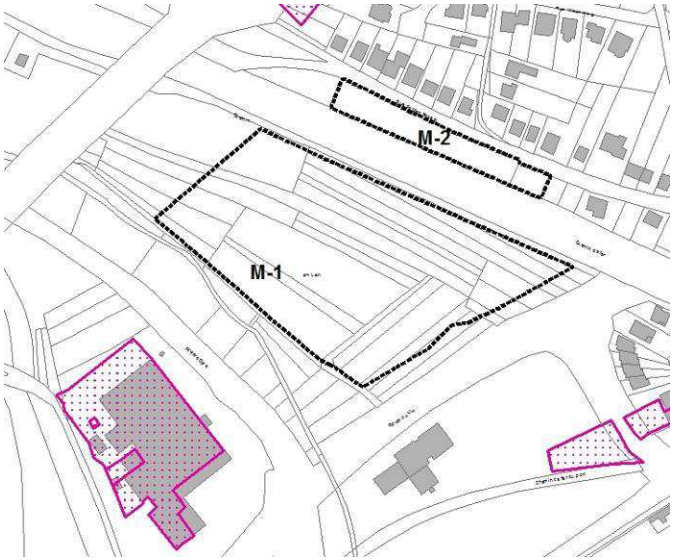

Auszug aus: Altlastenkataster. Quelle: www.emwelt.lu (2011).

Quelle: Luxplan S. A., Oktober 2010.

Auszug aus der OBS. Quelle: Origine Ministère de l'Environnement (2007).

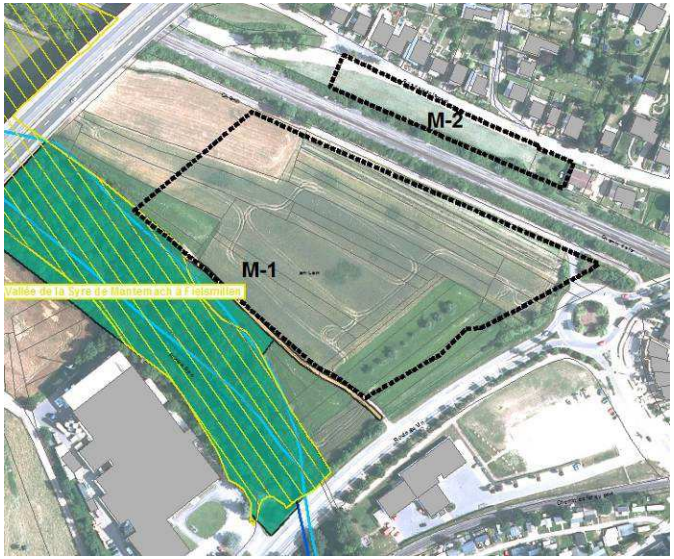

Biotoptypen Art. 17 und Schutzgebiete. Quelle: Administration du Cadastre et de la Topographie; Zilmplan; BGH (2009).

Wirkungsmatrix

Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Betrifft: Gemeinde Mertert, M-1 "Im Lein"

Zeichenschlüssel

- I - nicht betroffen
- II - geringe Auswirkung
- III - mittlere Auswirkung
- IV - hohe Auswirkung
- V - sehr hohe Auswirkung

			Wirkungen von / durch											
			Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalnetzauslastung, etc)	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	I	I	I	III	III	I	II	III	III	I
		Wohnen	II	II	I	I	I	III	III	I	II	I	III	I
		Erholen	II	II	I	I	I	III	III	I	II	I	III	I
		Land- und Forstwirtschaft	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	II	I
		Mobilität	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Pflanzen, Tiere,biologische Vielfalt	Tiere	III	III	I	I	I	IV	III	III	I	I	III	I
		Pflanzen	III	III	I	I	I	II	III	III	I	I	III	I
		Lebensräume	III	III	I	I	I	II	III	III	I	I	III	I
		national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	IV	IV	I	I	I	IV	III	III	I	I	IV	I
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	IV	IV	I	I	I	IV	III	III	I	I	IV	I
		europäische/ nationale/ internationale/kommunale Schutzgebiete	III	III	I	I	I	IV	III	III	I	I	IV	I
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	III	III	I	I	II	I	I	II	I	I	III	I
	Schutzgut Wasser	Grundwasser	III	III	I	I	III	I	I	III	I	I	III	I
		Oberflächenwasser	III	III	I	I	III	I	I	III	I	I	III	I
		Überschwemmungsgebiete	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Trinkwasserschutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	II	I	I	I	I	III	I	I	I	II	I
		Meso- und Mikroklima	II	II	I	I	I	I	II	I	I	I	II	I
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	IV	IV	I	I	I	I	I	I	IV	I	IV	I
		Stadtbild / Ortsbild	III	III	I	I	I	I	I	I	III	I	III	I
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	III	I	I
		Kulturgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Sonstige		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I

Erheblichkeitsmatrix

Gemeinde Mertert, M-1 "Im Lein"	Umweltauswirkungen: wegen fehlender Unterlagen nicht zu beurteilen[1)]	Umweltauswirkungen: erhebliche Beeinträchtigung ja [2] / nein	Auf Ebene des PAG [3)] nicht geklärte Fragestellung	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen) [4)]
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	-	Nein	-	• Das Plangebiet liegt am Südwestrand der Gemeinde, durch die Bahnlinie (Richtung Luxemburg) und die N1 von der Ortslage getrennt. Die Lage des Gebietes ist relativ isoliert am Rande der Gemeinde, denn neben den genannten Verkehrslinien, begrenzt zusätzlich im Norden die Autobahn A1 die Fläche. Bei einer Bebauung, in der auch Wohnnutzung (Betriebswohnungen) zulässig wäre, stellt dieser Umstand eine mittlere Beeinträchtigung für Wohnen und Wohlbefinden dar. • Die Erweiterung (ohne Emissionen aus potentieller gewerblicher Nutzung) wird sich nicht auf den Wohnbestand im Nordosten auswirken. • Mittlere Auswirkungen (Lärm, Immissionen) sind durch die nahe gelegene Autobahn A1 (Schalldruckpegel 55-60 db), die N1 und möglicherweise durch die westlich gelegene Gewerbebetriebe gegeben. Diese werden u. U. dadurch verstärkt, da das Gebiet sich innerhalb eines Kaltluftsammelgebietes befindet und sich pot. Immissionen bei Inversionswetterlagen anreichern können. • Der Verlust der Grünland- und Ackerflächen wird sich mit geringen Auswirkungen in der Landwirtschaft bemerkbar machen.
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	-	Ja	-	• Am Südwestrand grenzt das Gebiet an die Syre mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzen und Auwaldresten. Diese Strukturen sind nach Art. 17 NSG geschützt und gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebietes "Vallée de la Syre de Manternach à Fielsmillen". Nach Norden, jenseits der Autobahn, setzt sich das FFH-Gebiet talaufwärts fort. Das FFH-Gebiet wird zwar nicht direkt betroffen, kann aber ohne Einhaltung des 30 m Schutzstreifens beeinträchtigt werden. Denn sowohl für die Lebensräume als auch für verschiedene Arten können mittlere bis hohe Auswirkungen durch Lärm, Störungen und mögliche Immissionen entstehen. Ein weiterer Biotop, der unter den Artikel 17 NSG fällt, stellt der unbefestigte Feldweg (verläuft parallel zur Syr auf den Auwald zu) dar.• Innerhalb des zu beplanenden Gebietes finden sich kleinere Gebüsche, Feldgehölze, einige Weinreben und eine Obstbaumreihe, die weitestgehend verschwinden werden. Flächig ist das Gebiet durch mesophiles Grünland und Äcker gekennzeichnet. • Das Grünplanungskonzept sollte einen möglichst großen Abstand (30 m) zu den Resten des Auwaldes entlang der Syre einhalten. • Eine naturnahe Abpflanzung entlang des Gebietes sollte angestrebt werden. • Verloren gegangene Gehölze sind zu ersetzen.
Schutzgut Boden	-	Nein	-	• Die natürlichen Böden werden im Gebiet großteils überbaut (Straßen, Gebäude, Einfahrten, etc.) und unwiederbringlich zerstört. Für den Erhalt des Oberbodens ist eine separate Behandlung erforderlich. • Altlasten sind auf der Fläche keine bekannt.
Schutzgut Wasser	-	Nein	-	• Die Fläche befindet sich in keiner (provisorischen) Trinkwasserschutzzone. • Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen; allerdings könnten Extremhochwasser der Syre die Fläche des Gebietes betreffen. • Es besteht die Gefahr, dass bei einer gewerblichen Nutzung Schadstoffe sowohl ins Grundwasser als auch in den Vorfluter gelangen, daher werden die Auswirkung mit mittel eingestuft. • Durch die Versiegelungen und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers entstehen zusätzliche Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt. • Die Schmutzwasserableitung in den Hauptvorfluter ist als problematisch anzusehen. • Alternative Kleinkläreinrichtungen sollten angedacht werden.
Schutzgut Klima und Luft	-	Nein	-	• Auf das Schutzgut Luftqualität und das Klima hat die geplante Erweiterung keinen erheblichen Einfluss, wenn die Frisch- und Kaltluftbahn entlang der Syre durch die Bebauung nicht vollkommen unterbrochen wird . Im Zuge der Erschließung können durch die entstehenden Versiegelungen geringfügige Änderungen im lokalräumlichen und Mikroklima entstehen. • Durch die Lage im Kaltluftsammelgebiet besteht die Gefahr, dass sich Schadstoffe von außen (A1, N1, Gewerbebetriebe im Westen) innerhalb des Neubaugebietes anreichern können. Ein ähnlicher Effekt kann u. U. durch Immissionen von angesiedelten Gewerbebetrieben im Plangebiet entstehen.
Schutzgut Landschaft	-	Ja	-	• Trotz der Vorbelastungen durch die Autobahn, die N 1, die Bahnlinie im Osten und den Gewerbebetrieb im Westen, liegt das Gebiet relativ losgelöst von der Ortslage und hat bei einer Bebauung einen landschaftszersiedelnden Effekt. • Der Charakter des unteren Syre-Tales wird, trotz der genannten Vorbelastungen, erheblich nachteilig verändert. • Bei einer Bebauung sollten vor allem die Gehölze entlang der Syre erhalten bleiben und das Gebiet durch weitere ortstypische Pflanzungen in die Landschaft eingebunden werden. Hier erscheint eine Abschirmung in Richtung des oberen Syre-Tales, noch unterhalb der Höhe der Autobahn, besonders wichtig.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	-	Nein	-	• Die geplante Erweiterung des PAG nimmt weder Einfluss auf Kultur- noch auf Sachgüter.
Sonstige	-	Nein	-	• Es sind keine sonstigen, erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Modification du PAG „Am Lein“

MËRTERT-WAASSERBËLLEG

Commune de MERTERT

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

RAPPORT

20140591-ULP/
20160653-LP-ENV

Parc d'activités 85-87 | L-8303 Capellen/Luxembourg | Tél. : (+352) 26 390-1 | www.luxplan.lu

ENTREPRISE SOCIALEMENT RESPONSABLE
CERTIFIED ISO 9001:2008
MADE IN LUXEMBOURG

4 Detail- und Ergänzungsprüfung

Abb. 5: Orthofoto der Planzone und deren Umgebung (ACT 2017)

Blick in Richtung Nordwesten (Luxplan S.A.; 23.05.2018)

Blick in Richtung Norden (Luxplan S.A.; 26.01.2017)

Blick in Richtung Norden (Luxplan S.A.; 26.01.2017)

Blick in Richtung Südosten (Luxplan S.A.; 26.01.2017)

Bestand

Die Planfläche befindet sich nordwestlich in der Ortschaft Mertet, ist etwa 3,6 ha groß und soll teilflächig als ECO-c1, SPEC, REC und VERD ausgewiesen werden. Bisher ist die Zone als Secteur d'aménagement différé klassiert. Die Freifläche ist umgeben von verschiedenen Infrastrukturelementen. Die N.1 verläuft am südöstlichen Flächenrand. Nordöstlich ist die Zone von der Bahnlinie der CFL begrenzt (Mertert-Luxemburg). Nordwestlich verläuft die Autobahn A.1 und südwestlich verläuft die Syre mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Erschließung der bisher als Grünland und Acker genutzten Fläche ist über die vorhandenen Infrastrukturen ohne Weiteres möglich. Die Planzone liegt direkt östlich angrenzend an das Natura 2000 Gebiet LU0001021 Vallée de la Syre de Manternach à Fielsmillen, welches sich an den Verlauf der Syre und die umgebenden Flächen anlehnt. Geschützte Biotope sind laut Biotopkartierung der Gemeinde Mertert nicht auf der Planzone klassiert. Die randlichen Gehölzstrukturen entlang der Syre sowie die Obstbaumreihe im südlichen Teil der Fläche erfüllen jedoch die Kriterien des Art.17 NatSchG.

Nullvariante

Die derzeitige Grünland- und Ackerfläche wird im Falle der Nichtüberplanung fortbestehen. Die Zone kann weiterhin von Landwirten wie auch angepassten Tier- und Pflanzenarten genutzt werden. Die intensive Nutzung trägt jedoch nicht zu einer Verbesserung der Biodiversität bei. Die Nichtdurchführung der Planung ist demnach mit keinen direkten, negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Bereich der betrachteten Fläche, aber auch absehbar mit keiner ökologischen Wertsteigerung verbunden.

Betreffend die Gemeinde Mertert wird es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen direkten Konflikten hinsichtlich der Gewerbesituation kommen. Dennoch wird die Gemeinde weiterhin als attraktiver Standort von Gewerbeunternehmen betrachtet, sodass ein Erfordernis zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen durchaus gegeben ist.

Ergebnisse der UEP und des FFH-Screenings

In der UEP konnten erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt" sowie „Landschaft" nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Demgegenüber konnte im FFH-Screening dargelegt werden, dass nicht mit einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung der Schutzziele des benachbarten Schutzgebietes gerechnet werden muss.

Im Folgenden sollen daher vorwiegend nochmals auf diese Schutzgüter vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen eingegangen werden. Zusätzlich werden die im Avis 6.3 des MDDI aufgeführten Anmerkungen berücksichtigt.

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

Gebietsspezifischer Artenschutz (Artikel 12)

Die Planzone befindet sich teilflächig innerhalb des Natura 2000 Gebietes LU0001021. Dementsprechend wurde ein FFH-Screening im Sinne des Art.12 NatSchG für die Planzone erstellt (siehe Anhang). In der ersten Phase der FFH-VP konnten erhebliche Effekte auf das Schutzgebiet oder dessen Schutzziele mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Artikel 20)

In Anlehnung an die einschlägigen Europäischen Richtlinien muss außer dem gebietsspezifischen Artenschutz auch der generelle Artenschutz, welcher nicht auf definierte Schutzgebiete beschränkt ist, berücksichtigt werden. Hier gilt es zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder auf Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten sind. Im Anhang 6 des Naturschutzgesetzes von 2004 sind die in Luxemburg nachgewiesen Arten des Anhang IV der FFH-Direktive gelistet. Eine aktuelle Liste der in Luxemburg vorhandenen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wird vom MDDI-DE bzw. der Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) herausgegeben.

Für die Planzone „Am Lein“ wurde eine artenschutzrechtliche Detail-Studie durch das Büro Milvus im Zeitraum April bis Juni 2016 durchgeführt. Dabei wurde die Fläche hinsichtlich der lokalen Avifauna sowie hinsichtlich von Fledermäusen untersucht (vollständiger Bericht siehe Anhang).

Betreffend die Vögel konnten insgesamt 24 Arten nachgewiesen werden. Hiervon fünf Brutvogelarten und 19 Nahrungsgäste. Unter den Brutvögeln fanden sich keine planungsrelevanten Arten, die im Sinne des Art. 4.1 oder 4.2 der Vogelschutzdirektive geschützt wären. Unter den Nahrungsgästen fanden sich lediglich vier in Luxemburg planungsrelevante Arten. Für diese wurde die Planzone jedoch nicht als sehr bedeutsam bewertet. Dementsprechend werden für die Avifauna keine besonderen Minderungsmaßnahmen definiert. Es wird lediglich ausgeführt, dass eine potentielle Rodung der vorhandenen Bäume im Vollwinter durchgeführt werden soll.

Hinsichtlich der Fledermausfauna wurde ausgeführt, dass das Areal keine besondere Bedeutung für die lokale Fledermausfauna besitzt und zudem keine Quartiernutzung auf der Planzone stattfindet. Demgegenüber konnte nachgewiesen werden, dass die gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Syre als Jagdhabitat und Transferflugroute speziell von der Zwergfledermaus genutzt wird. Als essentiell wird die Zone jedoch auch nicht bewertet, sodass keine spezifischen Minderungsmaßnahmen definiert werden. Wie auch bei den Vögeln sollen zu rodende Bäume jedoch lediglich im Vollwinter gefällt werden.

Da durch die Planungen bereits festgelegt wurde, dass der Gehölzstreifen entlang der Syre sowie der Pufferbereich des FFH-Gebietes erhalten bleibt, werden insgesamt keine erheblichen Effekte hinsichtlich des generellen Artenschutzes erwartet. Im PAG ist keine separate Identifikation nach Art.20 erforderlich. Dennoch werden im Folgenden die übrigen Arten des Anhangs 6 kurz tabellarisch abgearbeitet.

Tab. 1: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang IV-Arten (Anhang 6 Naturschutzgesetz 2004)

Artengruppe bzw. Artname	Nachgewiesenes bzw. potentielles Vorkommen
Muscheln*	
Unio crassus – Flussmuschel	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone. Syre bleibt unangetastet.
Schmetterlinge*	
Lopinga achine – Gelbringfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lycaena dispar – Großer Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Maculinea arion – Schwarzfleckiger Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Proserpinus proserpina - Nachtkerzenschwärmer	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Amphibien**	
Triturus cristatus – Kammmolch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Bombina variegata – Gelbbauchunke	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Alytes obstetricans – Geburtshelferkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Rana lessonae – Kleiner Wasserfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Bufo calamita - Kreuzkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Hyla arborea – Laubfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Reptilien***	
Lacerta agilis – Zauneidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lacerta viridis – Smaragdeidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Podarcis (Lacerta) muralis – Mauereidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Coronella austriaca – Schlingnatter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Säugetiere*	
Fledermäuse	Siehe Detail-Studie und Ausführungen oben.
Muscardinus avellanarius – Haselmaus	Kaum geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone. Die Heckenstrukturen entlang der Syre bleiben erhalten.
Castor fiber – Europäischer Biber	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lutra lutra – Fischotter	Der Fischotter gilt in Luxemburg als ausgestorben.

Felis silvestris silvestris – Wildkatze	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Moose*	
Dicranum viride – Grünes Besenmoos	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Farne*	
Trichomanes speciosum – Prächtiger Dünnfarn	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.

* http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/Especes_protegees/index.html

** Proess R. (2003): Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg

*** Proess R. (2007): Verbreitungsatlas der Reptilien des Großherzogtums Luxemburg

Biotope und Habitate geschützter Arten (Artikel 17)

Bei Artikel 17 des Naturschutzgesetzes handelt es sich vorwiegend um die Kompensationsregelung für einen Eingriff in Natur und Landschaft. So müssen sowohl geschützte Biotope als auch Habitate geschützter Arten im Falle der Inanspruchnahme kompensiert werden.

Als Biotope nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 werden solche Biotope definiert, die aufgrund ihrer natürlichen Ausgestaltung, Form und Erscheinung einen gesteigerten ökologischen Wert besitzen. Als Beispiele hierfür können unter anderem große Baumreihen, Feldheckenstrukturen, Streuobstbestände oder Magerrasen genannt werden.

Außer diesen, direkt zu bestimmenden Landschaftselementen, können jedoch auch nicht geschützte Lebensräume unter Artikel 17 fallen und somit ausgleichspflichtig werden. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Biotop oder eine bestimmte Landschaftsstruktur ein Habitat einer geschützten Art darstellt. So muss eine Fläche, die vorwiegend von mesophilem Grünland geprägt ist (nicht geschützt), die aber von Arten des Anhangs 2 oder 3 des Naturschutzgesetzes als Jagdhabitat genutzt wird, als ein Habitat von geschützten Arten und somit als Artikel 17-Fläche angesehen werden. Wird sie in Anspruch genommen besteht Ausgleichspflicht.

Diese Art von Habitat ist nicht direkt ersichtlich und bedarf normalerweise einer vorhergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung, um zu bewerten, ob das Biotop für eine bestimmte Art geeignet ist.

Für die betrachtete Fläche bedeutet dies:

Auf der Planzone befinden sich keine geschützten Biotope, die im Biotopkataster vermerkt wären. Die vorhandene Baumreihe als auch die gewässerbegleitenden Gehölze erfüllen jedoch die Kriterien des Art.17 NatSchG und sind demnach geschützt. Da die gewässerbegleitenden Gehölze vollumfänglich erhalten werden sollen, ist hier keine Kompensation zu leisten. Die Obstbäume der Baumreihe sind jedoch bei deren Rodung zu kompensieren.

Laut Milvus (2016) handelt es sich bei der Planzone insgesamt nicht um Habitate geschützter Arten, sodass hier eine Kompensationsverpflichtung für überplante und später überbaute Flächen nicht gegeben ist.

Schutzgut „Landschaft“

In der ersten Phase der SUP wurde darauf hingewiesen, dass eine Bebauung des Planungsbereichs ggfs. mit erheblichen Effekten auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden sein kann. Zum aktuellen Zeitpunkt (Mai 2018) muss dieser Punkt jedoch als nicht erheblich bewertet werden.

Zum einen ist bereits durch die vorgesehene Planung fixiert, dass die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sowie der Pufferstreifen des Natura 2000 Gebietes entlang der Syre erhalten bleiben. Darüber hinaus bleibt ein Grünstreifen südlich entlang der Planzone hin zur N.1 bestehen. Weitere Grünflächen innerhalb des PAP-Areals sind ebenfalls bereits vorgesehen. Dies trägt direkt dazu bei, neu entstehende Siedlungsstrukturen in den landschaftlichen Kontext einzubinden[2].

Zum anderen muss darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des gegenüberliegenden Ufers der Syre ein überaus großes neues Fabrikgebäude entsteht (Technofibres S.A.), welches bis an den bestehenden Gehölzstreifen heranragt. Aufgrund der Planungen im Bereich der Zone „Am Lein“ muss im Gegensatz hierzu nicht mit einem solchen Effekt gerechnet werden, da eine Art Handwerkerhof geplant ist. Die zugehörigen Gebäude und Hallen werden nach aktuellem Stand nicht die enormen Ausmaße erreichen wie jene auf der gegenüberliegenden Syre-Seite.

Abb. 6: Neues Firmengebäude Technofibres S.A. auf westlicher Syre-Seite (Luxplan S.A. 05/2018)

[2] Auf eine Darstellung des PAP-Entwurfes wird in der vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung verzichtet, da es zur letztendlich festgelegten Variante noch Änderungen geben kann.

Schutzgüter „Wasser“ und „Luft/Klima“

Wie in den Erläuterungen zum Avis 6.3 des MDDI beschrieben, soll im Folgenden auch nochmals auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft eingegangen werden. Da diese im hier betrachteten Raum des Fließgewässers der Syre eng miteinander verbunden sind, werden die Schutzgüter zusammen betrachtet.

Insgesamt können erhebliche Impakte auf beide Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die gewässerbegleitenden Gehölze bleiben ebenso erhalten wie der Schutzpuffer zum Schutzgebiet. Dementsprechend bleibt das Fließgewässer als Vorfluter und Kaltluft-Leitbahn erhalten. Durch die abstimmenden Gespräche mit dem MDDI ist auch bereits deutlich gemacht worden, dass sich die künftigen Hallen und Gebäude der geplanten SPEC und ECO-c1 Bebauung an der Ausrichtung des Fließgewässers orientieren (Nordwest-Südost) und keine Barriere für Frisch- und Kaltluft erzeugt wird. Dementsprechend kann der lokalklimatische Effekt als gering bis mäßig beschrieben werden.

Die Planzone liegt nicht innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone. Neue PAPs werden generell im Trennsystem entwässert wodurch die lokalen Kläranlagen entlastet werden. Für das Plangebiet ist dies die Kläranlage Grevenmacher.

Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Die Planzone liegt laut Informationen des CNRA in einem Bereich bekannter archäologischer Fundstellen (ID 88515). Vor einer Flächeninanspruchnahme ist das CNRA zu informieren und ggfs. notwendige archäologische Untersuchungen abzustimmen.

Alternativen

Eine Prüfung von Alternativen ist im vorliegenden Fall nicht notwendig.

5 GESAMTBEWERTUNG

Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass die hier betrachtete Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit insgesamt keine nachhaltig negativen Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter bedingen wird.

Hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Identifizierung auf Ebene des PAG ist anzumerken, dass die Detail-Studie zur Fledermaus- und Avifauna gezeigt hat, dass die Planzone selbst keine gesteigerte Wertigkeit für geschützte Arten aufweist. Die wichtigen randlichen Grünstrukturen entlang der Syre sowie der Pufferstreifen des Natura 2000-Gebietes bleiben erhalten und sind durch eine Zone de Servitude „Urbanisation“ gesichert, sodass eine Identifizierung der Gesamtfläche nicht erforderlich wird.

Das FFH-Screening konnte darüber hinaus zeigen, dass auch hinsichtlich des benachbarten Schutzgebietes LU0001021 insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Eine Prüfung von Alternativen ist daher nicht notwendig.

Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung und Beachtung der ausgewiesenen Servituden hinsichtlich des Schutzgebietspuffers und der Zone de verdure.

Die letztendliche Ökobilanzierung mit konkreter Ausarbeitung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Art.17-Biotope (Baumreihe) kann auf Ebene des parallel zum PAP anzufertigenden Antrages auf Naturschutzgenehmigung erfolgen.

Aus Sicht des SUP-Büros ist die Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit der vorliegenden zweiten Phase, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), **abgeschlossen**.

Die Groß Bartfledermaus überwintert in Höhlen, Stollen oder Kellern und hängt dabei meist frei an der Decke. Die Sommerquartiere befinden sich vor allem in Wäldern in Baumhöhlen, Spalten hinter Baumrinde oder Nistkästen. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art größere, feuchte und alte Wälder mit Wasserflächen. Sie nutzt jedoch auch strukturiertes Offenland als Jagdhabitat. Die Kenntnisse zur Großen Bartfledermaus in Luxemburg sind noch sehr lückenhaft. Sie ist seltener als die Kleine Bartfledermaus und wurde bis dato nur im Gutland nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet konnten durch die Batcordererfassung Nachweise dieses Artkomplexes entlang der südwestlichen Waldkante sowie innerhalb des Obstbaumbestandes im Osten des Gebietes registriert werden.

5.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet selbst weist keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf. Es konnten insgesamt nur fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Jagdaktivität ist insgesamt betrachtet eher als gering zu werten. Lediglich entlang der südwestlich gelegenen, an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldkante konnten z.T. vermehrt Jagdaktivitäten und Transferflugnutzungen registriert werden. Zudem scheint eine Transferflugnutzung entlang der kleinen Heckenreihe im Osten des Gebietes vorzuliegen.

Das Untersuchungsgebiet wurde jedoch regelmäßig aufgesucht und stellt somit ein Habitatelement im Nahrungsnetzwerk von Populationen dar. Die bestehenden Konflikte können durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden.

Aufgrund des Quartierpotenzials der Obstbäume müssen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß Art. 20 des NatSchG Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Durchführung von Rodungsmaßnahmen älterer Gehölzstrukturen im Vollwinter (Januar/Februar)

Weiterhin sollten geeignete Maßnahmen zur Kompensation des allgemeinen Lebensraumverlustes Berücksichtigung finden. Hier sei besonders der Erhalt von wichtigen Jagdstrukturen, Transferflugrouten oder bestimmten Leitlinien zu nennen.

- Dies umfasst zum einen die Leitlinie entlang der Waldkante im Südwesten, die auch als Pufferzone zum FFH-Gebiet dienen kann